Seite 1 von 13

Α	STELL	UNGNAHMEN DER BEHORDEN UND TRAGER OFFENTLICHER BELANGE	3		
	A.1	Landratsamt Sigmaringen - Umwelt und Arbeitsschutz	3		
	A.2	Landratsamt Sigmaringen - Landwirtschaft	5		
	A.3	Landratsamt Sigmaringen - Allgemeine Anmerkungen	5		
	A.4	Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 46.2 Luftfahrt	6		
	A.5	Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung	6		
	A.6	Regierungspräsidium Tübingen - Gewässer und Boden	7		
	A.7	Regierungspräsidium Tübingen - Straßenbau	7		
	A.8	Landesamt für Denkmalpflege	7		
	A.9	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	8		
	A.10	terranets bw GmbH	10		
	A.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11		
	A.12	Amprion GmbH	11		
	A.13	BOS Digitalfunk BW	11		
В		KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			
	B.1	IHK Bodensee-Oberschwaben	12		
	B.2	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen	12		
	B.3	Landratsamt Sigmaringen - Forst	12		
	B.4	Landratsamt Sigmaringen - Straßenbau	12		
	B.5	Landratsamt Sigmaringen - Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde	12		
	B.6	Landratsamt Sigmaringen - Abfallwirtschaft	12		
	B.7	Landratsamt Sigmaringen - Vermessung und Flurneuordnung	12		
	B.8	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12		
	B.9	Handelsverband Baden-Württemberg	12		
	B.10	Unitymedia GmbH	12		
	B.11	Vodafone	12		
	B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	12		
	B.13	BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im südl. Landkreis Sigmaringen mbH	12		
	B.14	NetCom BW	12		
	B.15	Netze BW GmbH	12		
	B.16	Netze Gesellschaft Südwest GmbH	12		
	B.17	Landesnaturschutzverband BW	12		
	B.18	BUND Naturschutzzentrum	12		
	B.19	NaBu Landesverband	12		
	B.20	Polizeipräsidium Ravensburg	12		
	B.21	Zweckverband WV Königsegg			
	B.22	Gemeinde Hohentengen			
	B.23	Gemeinde Illmensee	12		
	B.24	Gemeinde Königseggwald	12		
	B.25	Gemeinde Krauchenwies			
	B.26	Gemeinde Riedhausen			
	B.27	Gemeinde Wilhelmsdorf			
	B.28	Stadt Bad Saulgau			
		-			

Ak	Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung Seite 2 von		
	B.29	Stadt Mengen	12
	B.30	Stadt Pfullendorf	13
	B.31	Gemeindeverwaltungsverband Mengen	13
С	STELL	LUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	13

Seite 3 von 13

Stand: 15.05.2023

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen - Umwelt und (Schreiben vom 18.05.2022)	Arbeitsschutz
	Der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen inkl. Planbegründung und Umweltbericht zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.1	WASSERRECHT	
A.1.1.1	Wasserversorgung	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versor- gungsnetz realisiert werden.	
A.1.1.2	Abwasserbeseitigung	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschich-
	Vorgaben zur Schmutz- und Nieder- schlagswasserbeseitigung sind auf Bebau- ungsplanebene zu treffen.	tung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.1.1.3	Grundwasserschutz	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschich-
	Das Plangebiet befindet sich im WSG "Jettkofen", Zone HIB. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen bzw. Grabenkollektoren) ist unter gewissen Umständen und ggf. einzuhaltenden Auflagen möglich.	tung im Bebauungsplan berücksichtigt.
	Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.	
A.1.2	BODENSCHUTZ	
	Die untere Bodenschutzbehörde hegt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Bo- denschutzfachliche Anmerkungen und Hinweise sind dem parallelen Bauleitplan- verfahren zu entnehmen.	Die bodenschutzfachlichen Anmerkungen und Hinweise werden im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.1.3	ABFALL	
	Hinweis:	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschich-
	Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.	tung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Seite 4 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.	
	Bei der Verwertung von humosem Boden- material in der durchwurzelbaren Boden- schicht oder als Oberboden ist die Bun- des-Bodenschutz- und Altlastenverord- nung (BBodSchV) anzuwenden.	
A.1.4	IMMISSIONSSCHUTZ	
A.1.4.1	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5	NATURSCHUTZ	
A.1.5.1	Der beigefügte Umweltbericht ist schlüssig. Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Anmerkungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5.2	Hinweise: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu	Dies wird berücksichtigt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind bekannt und werden berücksichtigt.

Seite 5 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.	
	Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
A.2	Landratsamt Sigmaringen - Landwirtsch (Schreiben vom 18.05.2022)	naft
A.2.1	Für das Sondergebiet Tierklinik und Therapiezentrum Ostrach werden ca. 1,2 ha landwirtschaftliche Fläche überplant. Der Geltungsbereich grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Sigmaringen - Allgemeine (Schreiben vom 18.05.2022)	Anmerkungen
A.3.1	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Um-	Dies wird berücksichtigt. Es wird eine Abarbeitung und Abwägung im Gemeinderat zu jeder einzelnen Position erfolgen. Es wird nach Abschluss des Verfahrens ein Abwägungsprotokoll (Ergebnismitteilung) übersandt.

Seite 6 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 46 (Schreiben vom 13.04.2022)	.2 Luftfahrt
A.4.1	Für die o.a. 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Umkreis von 10 km keine luftfahrttechnische Einrichtung. Zu o.g. Vorhaben bedarf es somit keiner luftrechtlichen Zustimmung des Regierungspräsidiums.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUBw) wurde beteiligt.
	Wir regen an, falls noch nicht geschehen, dass hierfür zuständige Bundesamt für Inf- rastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr (BAIUBw) noch zu beteiligen.	
A.5	Regierungspräsidium Tübingen - Raum (Schreiben vom 19.05.2022)	ordnung
A.5.1	Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Ostrach eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplans "SO Tierklinik und Therapiezentrum Ostrach".	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Dabei soll anstelle einer (an das Interkommunale Gewerbegebiet Königsegg angrenzenden) landwirtschaftlichen Fläche eine Sonderbaufläche im Umfang von 1,12 ha dargestellt werden.	
A.5.2	Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (2020) legt im Umfeld des Interkommunalen Gewerbegebietes Königsegg an der L 286 einen regionalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe fest. Die geplante Sonderbaufläche liegt innerhalb dieses "Regionalen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe" (VRG) und steht damit in Konflikt mit einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung nach dem Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes.	Das geplante Sondergebiet steht dem Vorranggebiet innerhalb des "Regionalen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe" nicht entgegen, sondern ist als "eingeschränkter" gewerblicher Teil zu betrachten. Aufgrund der Geräuschkontingentierung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet "IGK Königsegg" und der bestehenden Wohnbebauung (WA) im Westen ist eine Ansiedlung von Industrie oder geräuschintensivem Gewerbe in diesem Bereich nicht möglich. Die geplante Nutzung mit "Tierklinik und Therapiezentrum" sowie handwerklichem Schulungszentrum (Hufschmied) ist nicht geräuschintensiv, dient somit als Puffer und ermöglicht die gewerbliche Nutzung.
	Aus raumordnerischer Sicht bestehen Bedenken gegen eine kommunale Entwicklung auf dieser Fläche. Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind interkommunal zu entwickeln (PS 2.6.1 (3) Z des Regionalplanentwurfes).	Der gewählte Standort und das geplante Sondergebiet "Tierklinik und Therapiezentrum" ist als interkommunale Entwicklung mit den Gemeinden Königseggwald und Riedhausen zu betrachten. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit diesen Nachbarkommunen werden geschlossen. Als überregionales Pilotprojekt mit Tierarzt-Therapie-Zentrum, Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im tierärztlichen Bereich und ergänzend auch

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		mögliches Schulungszentrum z.B. für Hufschmiede dient dieses Projekt dem gesamten ländlichen Großraum.
A.5.3	Auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2022 zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren "SO Tierklinik und Therapiezentrum Ostrach" wird verwiesen.	Dies wird im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
A.5.4	Die höhere Raumordnungsbehörde bittet nochmals zu prüfen, ob das Vorhaben der Gemeinde Ostrach nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.	Aus Sicht der Gemeinde Ostrach ist die geplante Tierklinik nördlich der Altshauser Straße sinnvoll verortet. Ein Standort im Hauptort Ostrach ist erforderlich, insbesondere weil eine Klein- und Großtierpraxis geplant ist und v.a. eine Kleintierpraxis eine zentrale Kundenerreichbarkeit benötigt. Der geplante Standort ist räumlich sinnvoll an einem leistungsfähigen Verkehrsweg verortet. Ein anderer Standort für das Sondergebiet "Tierklinik" innerhalb des Gemeindegebiets kommt für die Gemeinde Ostrach auch mit Blick auf die interkommunale Entwicklung mit den Gemeinden Königseggwald und Riedhausen nicht in Frage.
A.6	Regierungspräsidium Tübingen - Gewäs (Schreiben vom19.05.2022)	sser und Boden
A.6.1	Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Tübingen - Straßenbau (Schreiben vom 19.05.2022)	
A.7.1	Das Plangebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ostrach an der L 286.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
	Seitens des Regierungspräsidiums -Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - werden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben. Details, insbesondere hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung, werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	
A.8	Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.04.2022)	
A.8.1	Bau- und Kunstdenkmalpflege:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Bezüglich des genannten Verfahrens äu- ßert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	
A.8.2	Archäologische Denkmalpflege	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschich-
	Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt.	tung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Seite 8 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:	
	Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
A.9	Regionalverband Bodensee-Oberschwa (Schreiben vom 23.05.2022)	ben
A.9.1	Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft" in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LpIG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Jettkofen" (festgesetzt am 18.05.1998) sind die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Jettkofen" zu beachten sind (Schutzgebietszone HIB).	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.9.2	Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Mit dem am 25. Juni 2021	Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumord- nung der laufenden Gesamtfortschreibung des Re- gionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) wer- den in der Abwägung und der Ermessensausübung der Gemeinde Ostrach berücksichtigt.

Seite 9 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gefassten Satzungsbeschluss ist davon auszugehen, dass der Regionalplanent-wurf (2021) inhaltlich so weit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen zu erwarten ist.	
A.9.3	Der Regionalverband weist darauf hin, dass die Planfläche im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (2021) als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe festgelegt ist. Demnach ist die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in Ostrach vorrangig in dieses Gebiet zu lenken.	Die Tierklinik ist eine gewerbliche Nutzung durch freiberuflich Tätige, die das Wohnen nicht wesentlich stört. Das geplante Sondergebiet steht dem Vorranggebiet innerhalb des "Regionalen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe" nicht entgegen, sondern ist als "eingeschränkter" gewerblicher Teil zu betrachten.
A.9.4	Nach Plansatz 2.6.1 Z (3) des Fortschreibungsentwurfs ist der Standort Ostrach "Königsegg" zudem als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe interkommunal zu entwickeln. Von Seiten des Regionalverbandes bestehen deshalb Bedenken gegen eine rein kommunale Entwicklung auf dieser Fläche.	Der gewählte Standort und das geplante Sondergebiet "Tierklinik und Therapiezentrum" ist als interkommunale Entwicklung mit den Gemeinden Königseggwald und Riedhausen zu betrachten. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit diesen Nachbarkommunen werden geschlossen. Als überregionales Pilotprojekt mit Tierarzt-Therapie-Zentrum, Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im tierärztlichen Bereich und ergänzend auch mögliches Schulungszentrum z.B. für Hufschmiede dient dieses Projekt dem gesamten ländlichen Großraum.
A.9.5	Zudem legt PS 2.6.0 Z (3) fest, dass die Erschließung und Belegung der Flächen so zu erfolgen haben, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist. Dies umfasst nach PS 2.6.0 G (6) insbesondere auch die Möglichkeit der Ansiedlung von u.U. störenden Betrieben.	Das westlich angrenzende Wohngebiet "Alter Spitz" lässt wegen der Lärmproblematik (Gewerbelärm) keine uneingeschränkte gewerbliche Entwicklung im IKG Königsegg zu (siehe Schalltechnische Untersuchung "Gewerbegebiete Ostrach-Ost" vom 17.06.2013, Braunstein + Berndt GmbH). Es sollen laut Schalltechnischer Untersuchung nur solche Gewerbebetriebe zulässig sein, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Tierklinik ist eine gewerbliche Nutzung durch freiberuflich Tätige, die das Wohnen nicht wesentlich stört. Das geplante Sondergebiet steht dem Vorranggebiet innerhalb des "Regionalen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe" nicht entgegen, sondern ist als "eingeschränkter" gewerblicher Teil zu betrachten.
A.9.6	Gemäß den Begründungen zur FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan besteht "ein potenzieller Konflikt mit der angrenzenden gewerblichen Nutzung [] vor allem bezüglich des vom Gewerbe ausgehenden Lärms und kann gelöst werden, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die dort angesiedelten Gewerbebetriebe eingehalten werden." Die damit verbundenen Einschränkungen für mögliche spätere Gewerbeansiedlungen	Der Schutzanspruch des SO Tierklinik gegenüber anderen angrenzenden Nutzungen ist gering. Die Tierklinik ist selbst ein gewerblicher Betrieb mit Anund Abfahrtsverkehr. Wohnen ist nur für Betriebsleiter / Bereitschaftspersonal zulässig. Das SO dient nicht einer dauerhaften allgemeinen Wohnnutzung.

Seite 10 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	widersprechen aus Sicht des Regionalverbandes dem o.g. Ziel.	
A.9.7	Da dem Vorhaben zu berücksichtigende Ziele aus der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf 2021) entgegenstehen, werden von Seiten des Regionalverbands bezüglich der Ansiedlung einer Tierklinik (SO) an diesem Standort Bedenken erhoben.	Aus Sicht der Gemeinde Ostrach ist die geplante Tierklinik nördlich der Altshauser Straße sinnvoll verortet. Ein Standort im Hauptort Ostrach ist erforderlich, insbesondere weil eine Klein- und Großtierpraxis geplant ist und v.a. eine Kleintierpraxis eine zentrale Kundenerreichbarkeit benötigt. Der geplante Standort ist räumlich sinnvoll an einem leis-
	Wir bitten daher darum, die o.g. Punkte entsprechend aufzuarbeiten und zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht auf die im Flächennutzungsplan südlich von Ostrach bereits ausgewiesene geplante kommunale Gewerbefläche oder	tungsfähigen Verkehrsweg verortet. Ein anderer Standort für das Sondergebiet "Tierklinik" innerhalb des Gemeindegebiets kommt für die Gemeinde Ostrach auch mit Blick auf die interkommunale Entwicklung mit den Gemeinden Königseggwald und Riedhausen nicht in Frage.
	auf einen anderen Standort zurückgegriffen werden kann. Des Weiteren käme ggf. eine Verschiebung der Tierklinik nach Westen auf die Flächen außerhalb des Vorranggebietes in Frage.	Eine Verschiebung der Tierklinik nach Westen auf die Flächen außerhalb des Vorranggebietes wurde geprüft, kommt aber im Ergebnis wegen des dann unmittelbar westlich angrenzenden Wohngebiets "Alter Spitz" nicht in Frage.
A.10	terranets bw GmbH (Schreiben vom 05.04.2022)	
A.10.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 5. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.
	Im räumlichen Geltungsbereich des ge- samten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.	
	Sollten der räumliche Geltungsbereich ge- ändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um er- neute Beteiligung.	

Seite 11 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltsch (Schreiben vom 05.04.2022	nutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
A.11.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
A.12	Amprion GmbH (Schreiben vom 19.04.2022)	
A.12.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme ver- laufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die bezüglich weiteren Versorgungsleitungen zu-
	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	ständigen Unternehmen wurden beteiligt.
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
A.13	BOS Digitalfunk BW (Schreiben vom12.04.2022)	
A.13.1	Aus den vorliegenden BPlan geht keine Bebauung mit Höhen über 20m hervor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der AS-DBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).	
	Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.	

Stand: 15.05.2023

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 10.05.2022)	
B.2	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (Schreiben vom 05.04.2022)	
B.3	Landratsamt Sigmaringen - Forst (Schreiben vom 18.05.2022)	
B.4	Landratsamt Sigmaringen - Straßenbau (Schreiben vom 18.05.2022)	
B.5	Landratsamt Sigmaringen - Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 18.05.2022)	
B.6	Landratsamt Sigmaringen - Abfallwirtschaft (Schreiben vom 18.05.2022)	
B.7	Landratsamt Sigmaringen - Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 18.05.2022)	
B.8	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
B.9	Handelsverband Baden-Württemberg	
B.10	Unitymedia GmbH	
B.11	Vodafone	
B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	
B.13	BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im südl. Landkreis Sigmaringen mbH	
B.14	NetCom BW	
B.15	Netze BW GmbH	
B.16	Netze Gesellschaft Südwest GmbH	
B.17	Landesnaturschutzverband BW	
B.18	BUND Naturschutzzentrum	
B.19	NaBu Landesverband	
B.20	Polizeipräsidium Ravensburg	
B.21	Zweckverband WV Königsegg	
B.22	Gemeinde Hohentengen	
B.23	Gemeinde IIImensee	
B.24	Gemeinde Königseggwald	
B.25	Gemeinde Krauchenwies	
B.26	Gemeinde Riedhausen	
B.27	Gemeinde Wilhelmsdorf	
B.28	Stadt Bad Saulgau	
B.29	Stadt Mengen	

Seite 13 von 13

Stand: 15.05.2023

B.30	Stadt Pfullendorf
B.31	Gemeindeverwaltungsverband Mengen

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.